



Luxemburg, den 29/11/2022.

DIE MINISTERIN FÜR UMWELT, KLIMA UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012¹;

Entsprechend Artikel 33 (MRs) der o.g. Verordnung;

Gemäß dem geänderten Gesetz vom 4. September 2015 über Biozidprodukte;

Gemäß der Zulassung AT-0011986-0000 vom 07/10/2020 im Referenzmitgliedstaat Österreich, zum Zweck des Inverkehrbringens der Biozidproduktfamilie « Aquawood TIG »;

Entsprechend des zulassungsbegleitenden Bewertungsberichtes und der genehmigten Zusammenfassung der Eigenschaften der Biozidproduktfamilie;

Gemäß dem Antrag auf Zulassung durch gegenseitige Anerkennung, eingereicht am 06/07/2022 durch ADLER-Werk Lackfabrik Johann Berghofer GmbH & Co KG, Bergwerkstraße 22, A-6130 Schwaz, Tirol, Österreich, zum Zweck des Inverkehrbringens der Biozidproduktfamilie mit dem Handelsnamen « Aquawood TIG »;

Unter Bezugnahme auf die Zulassungsprozedur durch gegenseitige Anerkennung Nr. BC-JY078533-02;

Beschließt:

Art. 1 – Gemäß Artikel 19(1) bis (4) der Verordnung (EU) 528/2012 und dem zum Zweck der Zulassung durch gegenseitige Anerkennung eingereichten Dossier wird die Zulassung der Biozidproduktfamilie « **Aquawood TIG** » erteilt. Das Dossier ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Die Zulassung erhält die Nummer **216/22/L-M00-000** (R4BP asset LU-0029533-0000) und deckt das Inverkehrbringen unter der Produktfamilie:

Aquawood TIG

Art.2 – Gemäß Artikel 17 der Verordnung 528/2012 endet die Gültigkeit der Zulassung Nr. 216/22/L-M00-000 am 28/07/2025.

Art.3 – Das Inverkehrbringen und die Anwendung der Produkte unterliegen den Bedingungen und Restriktionen der beigefügten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes.

Die Einstufung und Kennzeichnung der Produkte, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012¹ entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch. Die Kennzeichnung, die Verpackung, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen

¹ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

insbesondere die im Anhang festgehaltenen Vorschriften aufweisen. Der besagte Anhang ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Art.4 – Das Dossier muss ggf. nachträglich gemäß der vom Referenz-Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen, u.a. durch das Nachreichen von Studien nach der Zulassung, vervollständigt werden.

Der Zulassungsinhaber muss nachweisen, dass die o.g. von dem Referenzmitgliedstaat verlangten Studien/Daten in der vorgegebenen Zeit eingereicht wurden und muss die zuständige luxemburgische Behörde über die Schlussfolgerungen aus der Bewertung dieser Studien informieren.

Art.5 – Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 muss die Bereitstellung auf dem Markt jener Biozidprodukte, deren Bedingungen für das Inverkehrbringen mit der vorliegenden Zulassung geändert werden, innerhalb von 180 Tagen ab dem Datum der vorliegenden Zulassung eingestellt werden.

Die Verwendung jener Produkte ist 360 Tage nach dem Datum der vorliegenden Zulassung untersagt.

Art.6 – Mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung ist ein Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Art.7 – Der Zulassungsinhaber führt vor der Bereitstellung des Produktes auf dem Markt die Mitteilung der relevanten Daten beim belgischen Giftinformationszentrum², gemäß den beiliegenden Anweisungen, durch.

Anrufer aus Luxemburg können das Giftinformationszentrum 24 Stunden täglich und 7 Tage die Woche unter der Telefonnummer (+352) 8002 5500 erreichen. Diese Nummer muss in der Regel auch unter Abschnitt 1.4 "Notrufnummer" des Sicherheitsdatenblattes des Produktes erscheinen.

Art.8 – Die Zulassung für die Produktfamilie kann im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen zurückgenommen werden. Der Zulassungsentscheid könnte gemäß den Schlussfolgerungen zu den o.g. Studien geändert werden.

Hinweise:

- Ab dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU Nr. 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
- Gemäß dem geänderten Gesetz vom 4. September 2015 gilt eine **Registrierungspflicht für Verkäufer von Biozidprodukten deren Gebrauch auf berufsmäßige Anwender beschränkt ist**. Die Registrierungsspflicht betrifft gleichermaßen in Luxemburg ansässige Verkäufer von „professionals only“ Biozidprodukten, als auch im Ausland ansässige Verkäufer die jene Biozidprodukte direkt an den Endverbraucher in Luxemburg verkaufen.

² Gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gilt Artikel 45 der Verordnung (EG) 1272/2008² für alle Produkte, die unter die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen. Die Anwendung des oben genannten Artikels 45 fällt in Luxemburg unter die Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheit. Letzteres hat das belgische *Centre Antipoisons de Bruxelles* durch eine Konvention mit der praktischen Ausführung des Artikels 45 beauftragt.

Diese Registrierung kann anhand eines Antragsformulars eingereicht werden (Formular erhältlich durch Anfrage an: biocides@aev.etat.lu). Weitere Fragen können ebenfalls an diese E-Mailadresse gerichtet werden. Der Zulassungsinhaber wird hiermit gebeten die vorliegende Information an seine Vertriebskette weiterzuleiten.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens **Einspruch vor dem Verwaltungsgericht** eingelegt werden. Dieser Antrag muss durch einen Anwalt aus der Liste I oder V der Anwaltskammer erfolgen.

Innerhalb der gleichen Frist können Sie einen **außergerichtlichen Einspruch** an die **Ministerin für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung** richten. In diesem Fall wird die Frist **des Einspruches** vor dem Verwaltungsgericht ausgesetzt. Erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Einreichen des außergerichtlichen **Einspruches** eine neue Entscheidung oder wird keine Entscheidung getroffen, kann innerhalb von 40 Tagen **Einspruch** vor dem Verwaltungsgericht eingelegt werden.

Sie können auch eine **Beschwerde beim Vermittler - Ombudsman** einreichen. Bitte beachten Sie, dass diese Beschwerde die gesetzlichen Fristen für **den Einspruch** vor dem Verwaltungsgericht bzw. den außergerichtlichen Widerspruch weder unterbricht noch aussetzt. Der Vermittler - Ombudsman kann die getroffene Entscheidung nicht abändern, kann aber mit der zuständigen Behörde versuchen, eine Lösung zu finden.

Weitere Informationen zu den verfügbaren Rechtsmitteln finden Sie unter dem Abschnitt « Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt » unter folgender Interseite: <https://guichet.public.lu/fr.html>.

Pour la Ministre de l'Environnement, du Climat et
du Développement durable



Marianne MOUSEL
Premier Conseiller de Gouvernement

Anhang:

- 1) Zusammenfassung der Eigenschaften einer Biozidproduktfamilie
- 2) Anweisungen zur Mitteilung beim Giftinformationszentrum



Anhang zur Zulassung Nr. 216/22/L-M00-000

- VERSION VOM 29/11/2022 -

Zusammenfassung der Eigenschaften einer Biozidproduktfamilie

Name der Biozidproduktfamilie: Aquawood TIG

Produktart(en) : 8

Zulassungsnummer : 216/22/L-M00-000

R4BP Asset number : LU-0029533-0000

TEIL 1. – INFORMATIONSEBENE 1	3
1. Administrative Informationen	3
1.1. Name der Biozidproduktfamilie	3
1.2. Produktart(en)	3
1.3. sinhaber	3
1.4. Hersteller der Produkte	3
1.5. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe	3
2. Zusammensetzung und Formulierung der Biozidproduktfamilie	4
2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung der Familie	4
2.2. Art der Formulierung(en)	4
TEIL 2. – INFORMATIONSEBENE 2 – META SPC	5
1. Administrative Information zum Meta SPC	5
1.1. Identifikation des meta-SPC	5
1.2. Suffix zur Zulassungs- bzw. Meldungsnummer	5
1.3. Produktart(en)	5
2. Zusammensetzung und Formulierung des meta-SPC	5
2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des meta- SPC	5
2.2. Art der Formulierung	5
3. Gefahren- und Sicherheitshinweise	5
4. Zugelassene Anwendungen unter dem meta-SPC	6
4.1. Beschreibung der Anwendung Nr.	6
4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr.	7
4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr.	7
4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	7
4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	7
4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	7
5. Allgemeine Anwendungsbestimmungen zum meta-SPC	9
5.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung	9
5.2. Risikominderungsmaßnahmen	9

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	9
5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung.....	10
5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	10
6. Sonstige Informationen	10
TEIL 3. – INFORMATIONSEBENE 3 – INDIVIDUELLE PRODUKTE PRO SPC.....	11
1. Handelsname(n), Nummer und spezifische Zusammensetzung eines individuellen Produktes.....	11

TEIL 1. – INFORMATIONSEBENE 1

1. Administrative Informationen

1.1. Name der Biozidproduktfamilie

Aquawood TIG

1.2. Produktart(en)

Produktart	8
------------	---

1.3. Zulassungsinhaber

Name und Adresse des Inhabers	ADLER-Werk Lackfabrik Johann Berghofer GmbH & Co KG , Bergwerkstraße 22, A-6130 Schwaz, Tirol, Autriche
Zulassungsnummer	216/22/L-M00-000
R4BP Asset number	LU-0029533-0000
Datum der Zulassung	29/11/2022
Ablaufdatum der Zulassung	28/07/2025

1.4. Hersteller der Produkte

Name des Herstellers	ADLER-Werk Lackfabrik Johann Berghofer GmbH & Co KG
Adresse des Herstellers	Bergwerkstraße 22 A-6130 Schwaz, Tirol Österreich
Standort der Produktionsstätte(n)	ADLER-Werk Lackfabrik Johann Berghofer GmbH & Co KG Bergwerkstraße 22 A-6130 Schwaz, Tirol Österreich

1.5. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

Wirkstoff	Tebuconazol (CAS: 107534-96-3)
Name des Herstellers	Lanxess Deutschland GmbH
Adresse des Herstellers	Chempark Leverkusen D-51369 Leverkusen Deutschland
Standort der Produktionsstätte(n)	Lanxess Deutschland GmbH Chempark Leverkusen D-51369 Leverkusen Deutschland

Wirkstoff	IPBC (CAS: 55406-53-6)
Name des Herstellers	Troy Chemical Company BV

Adresse des Herstellers	Uiverlaan 12E NL-3145 XN Maassluis Niederlande
Standort der Produktionsstätte(n)	Troy Chemical Company BV 8 Vreeland Road US-1111 Florham Park, NJ USA

Wirkstoff	IPBC (CAS: 55406-53-6)
Name des Herstellers	Lanxess Deutschland GmbH Chempark Leverkusen
Adresse des Herstellers	D-51369 Leverkusen Deutschland
Standort der Produktionsstätte(n)	Lanxess Deutschland GmbH Chempark Leverkusen D-51369-Leverkusen Deutschland

2. Zusammensetzung und Formulierung der Biozidproduktfamilie

2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung der Familie

Name	IUPAC Name	CAS / EC	Gehalt
Wirkstoffe			
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	55406-53-6 259-627-5	0.8 % m/m
Tebuconazol	1-(4-chlorophenyl)-4,4-dimethyl-3-(1,2,4-triazol-1-ylmethyl)pentan-3-ol (IUPAC Name)	107534-96-3 403-640-2	0.4 % m/m

2.2. Art der Formulierung(en)

Gebrauchsfertige, wasserbasierte Lösung



TEIL 2. – INFORMATIONSEBENE 2 – META SPC

1. Administrative Information zum Meta SPC 01

1.1. Identifikation des meta-SPC

Aquawood TIG - META1

1.2. Suffix zur Zulassungs- bzw. Meldungsnummer

216/22/L-M01-000

1.3. Produktart(en)

8

2. Zusammensetzung und Formulierung des meta-SPC

2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des meta-SPC

Name	IUPAC Name	CAS / EC	Gehalt
Wirkstoffe			
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	55406-53-6 259-627-5	0.8 % m/m
Tebuconazol	1-(4-chlorophenyl)-4,4-dimethyl-3-(1,2,4-triazol-1-ylmethyl)pentan-3-ol (IUPAC Name)	107534-96-3 403-640-2	0.4 % m/m

2.2. Art der Formulierung

Gebrauchsfertige, wasserbasierte Lösung

3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Gefahrenhinweis	H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweis	P261 - Einatmen von Dampf vermeiden. P272 - Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

	<p>P302+P352 - Bei BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.</p> <p>P333+P313 - Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.</p> <p>P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen.</p> <p>P501 - Inhalt/Behälter der Problemstoffsammelstelle (Recyclingcenter) oder einem befugten Sammler für gefährliche Abfälle zuführen.</p>
Anmerkung	/

4. Zugelassene Anwendungen unter dem meta-SPC 01

4.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1

Tafel 1: Manuelles Tauchen

Produktart(en)	Produktart 8: Holzschutzmittel
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	/
Zielorganismus	Holzerstörende Pilze Holzverfärbende Pilze (Bläuepilze)
Anwendungsbereich	Die Zulassung ist beschränkt auf die Anwendung an Fenstern (Rahmen), Türen und Wintergärten (Gebrauchsklassen 2 und 3, Hölzer ohne Bodenkontakt, entweder ständig der Witterung ausgesetzt oder witterungsgeschützt, aber häufig benetzt). Das Produkt darf nicht außerhalb von speziellen Betriebsstätten für die Behandlung (z. B. Werkshallen) angewendet werden.
Anwendungsmethode	Manuelles Tauchen. Die Anwendung der Produkte, d.h. die Behandlung des Holzes darf nur in dafür vorgesehenen Innenräumen wie z. B. Werkshallen erfolgen.
Dosierung und Anwendungsfrequenz	120 - 200 g/m ² Einzelanwendung
Anwenderkategorie(n)	Industrieller Verwender Berufsmäßiger Verwender Berufsmäßiger Verwender mit Zusatzqualifikation
Zugelassene	Industrieller Verwender:

Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	<p>Bis zu 25 Liter in Stahlkanistern. Bis zu 120 Liter in Polyethylenfässern.</p> <p>Berufsmäßiger Verwender: Bis zu 25 Liter in Stahlkanistern.</p>
----------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1

/

4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1

/

4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

/

4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

/

4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

/

4.2. Beschreibung der Anwendung Nr. 2

Tafel 2: Sprühtunnelverfahren

Produktart(en)	Produktart 8: Holzschutzmittel
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	/
Zielorganismus	Holzerstörende Pilze Holzverfärbende Pilze (Bläuepilze)
Anwendungsbereich	Die Zulassung ist beschränkt auf die Anwendung an Fenstern (Rahmen), Türen und Wintergärten (Gebrauchsklassen 2 und 3, Hölzer ohne Bodenkontakt, entweder ständig der Witterung ausgesetzt oder witterungsgeschützt, aber häufig benetzt). Das Produkt darf nicht außerhalb von speziellen Betriebsstätten für die Behandlung (z. B: Werkshallen) angewendet werden.

Anwendungsmethode	Sprühtunnelverfahren. Die Anwendung der Produkte, d.h. die Behandlung des Holzes darf nur in dafür vorgesehenen Innenräumen wie z. B. Werkshallen erfolgen.
Dosierung und Anwendungsfrequenz	120 - 200 g/m ² Einzelanwendung
Anwenderkategorie(n)	Industrieller Verwender
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	Industrieller Verwender: Bis zu 25 Liter in Stahlkanistern. Bis zu 120 Liter in Polyethylenfässern.

4.2.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 2

/

4.2.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 2

/

4.2.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

/

4.2.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

/

4.2.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

/

5. Allgemeine Anwendungsbestimmungen zum meta-SPC 01

5.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung

- Die Anwendung der Produkte, d.h. die Behandlung des Holzes darf nur in dafür vorgesehenen Innenräumen wie z.B. Werkshallen erfolgen.
- Aufwandmenge: 120 – 200 g b.p./m² Holz (6,1 – 10,2 m²/L)

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

- 3-Iodo-2-propynyl butylcarbammat (IPBC) ist eine Carbamatverbindung, die eine schwach cholinesterasehemmende Wirkung hat. Nicht anwenden, wenn medizinisch geraten wird, nicht mit Cholinesterasehemmern zu arbeiten.
- Vor den Mahlzeiten und nach dem Gebrauch Hände und betroffene Hautstellen waschen.
- Bei der Anwendung der Produkte und beim Umgang mit frisch behandeltem Holz ist geeignete Schutzkleidung zu tragen (Overalls, Handschuhe, Schuhwerk). Eine übermäßige Verschmutzung des Overalls ist zu vermeiden.
- Ungeschützte Personen und Tiere müssen für 48 Stunden von den behandelten Flächen ferngehalten werden oder bis die Oberflächen getrocknet sind.
- Kürzlich behandeltes Holz ist unter Dach oder auf einem befestigten und undurchlässigen Untergrund oder beidem zu lagern, um das Austreten von abtropfenden Produktresten und kontaminiertem Regenwasser in den Boden, die Kanalisation und in Gewässer zu unterbinden. Abtropfende Produktreste und kontaminiertes Regenwasser sind aufzufangen, fachgerecht zu entsorgen bzw. in den Anlagenbetrieb zurückzuführen.
- Das Biozidprodukt darf nur auf Holz angewendet werden, dass nicht über oder in der Nähe von Oberflächengewässern verbaut wird.
- Weder das Biozidprodukt noch dessen verdünnte Lösung in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen.
- Nicht auf Holz verwenden, das in direkten Kontakt mit Lebens- oder Futtermitteln kommen könnte.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Anweisungen zur Ersten Hilfe:

- Nach Hautkontakt: Alle kontaminierten Kleidungsstücke entfernen und Haut mit Wasser und Seife abwaschen, nachspülen. Bei Auftreten von Hautreizung oder Hautausschlag ärztlichen Rat einholen.
- Nach Augenkontakt: Wenn Symptome auftreten, mit reichlich Wasser spülen. Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen. Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt verständigen.
- Nach Verschlucken: Wenn Symptome auftreten, Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt verständigen.
- Nach Einatmen: Wenn Symptome auftreten, Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt verständigen.
- 3-Iodo-2-propynyl butylcarbammat (IPBC) ist eine Carbamatverbindung, die eine schwach cholinesterasehemmende Wirkung hat. Nicht anwenden, wenn medizinisch geraten wird, nicht mit Cholinesterasehemmern zu arbeiten.
- Vergiftungsinformationszentrale: +352 8002 5500

Schutzmaßnahmen für die Umwelt:

- Falls das Produkt Seen, Flüsse, Kläranlagen oder Boden kontaminiert, verständigen Sie die zuständigen Behörden.

- Verschüttetes Material mit einem inerten Absorptionsmittel (z. B. Sand, Erde usw.) eindämmen und aufsammeln. Bei großen Mengen: Produkt abpumpen.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

- Boden, Gewässer oder Wasserläufe nicht mit Chemikalien oder gebrauchten Behältern verunreinigen. Nicht in die Kanalisation entleeren.
- Nicht benötigte Produktreste, verunreinigtes Material und leere Verpackungen der Problemstoffsammelstelle (Recyclingcenter) oder einem befugten Sammler für gefährliche Abfälle übergeben.

5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

- Kühl und frostgeschützt in dicht verschlossener Originalverpackung lagern.
- Nicht bei Temperaturen über 40°C lagern.
- Haltbarkeit: 12 Monate

6. Sonstige Informationen

/

TEIL 3. – INFORMATIONSEBENE 3 – INDIVIDUELLE PRODUKTE PRO SPC

1. Handelsname(n), Nummer und spezifische Zusammensetzung eines individuellen Produktes

- Produkt 1

Handelsname(n)	Aquawood TIG mid brown
Nummer	216/22/L-M01-001

Name	IUPAC Name	CAS / EC	Gehalt
Wirkstoffe			
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	55406-53-6 259-627-5	0.8 % m/m
Tebuconazol	1-(4-chlorophenyl)-4,4-dimethyl-3-(1,2,4-triazol-1-ylmethyl)pentan-3-ol (IUPAC Name)	107534-96-3 403-640-2	0.4 % m/m

- Produkt 2

Handelsname(n)	Aquawood TIG HighRes Castagno - Aquawood Primo A5
Nummer	216/22/L-M01-002

Name	IUPAC Name	CAS / EC	Gehalt
Wirkstoffe			
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	55406-53-6 259-627-5	0.8 % m/m
Tebuconazol	1-(4-chlorophenyl)-4,4-dimethyl-3-(1,2,4-triazol-1-ylmethyl)pentan-3-ol (IUPAC Name)	107534-96-3 403-640-2	0.4 % m/m

- Produkt 3

Handelsname(n)	Aquawood Ligno+
Nummer	216/22/L-M01-003

Name	IUPAC Name	CAS / EC	Gehalt
Wirkstoffe			
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	55406-53-6	0.8 % m/m

		259-627-5	
Tebuconazol	1-(4-chlorophenyl)-4,4-dimethyl-3-(1,2,4-triazol-1-ylmethyl)pentan-3-ol (IUPAC Name)	107534-96-3 403-640-2	0.4 % m/m

- Produkt 4

Handelsname(n)	Aquawood TIM NG
Nummer	216/22/L-M01-004

Name	IUPAC Name	CAS / EC	Gehalt
Wirkstoffe			
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	55406-53-6 259-627-5	0.8 % m/m
Tebuconazol	1-(4-chlorophenyl)-4,4-dimethyl-3-(1,2,4-triazol-1-ylmethyl)pentan-3-ol (IUPAC Name)	107534-96-3 403-640-2	0.4 % m/m

- Produkt 5

Handelsname(n)	Aquawood Primo A1
Nummer	216/22/L-M01-005

Name	IUPAC Name	CAS / EC	Gehalt
Wirkstoffe			
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	55406-53-6 259-627-5	0.8 % m/m
Tebuconazol	1-(4-chlorophenyl)-4,4-dimethyl-3-(1,2,4-triazol-1-ylmethyl)pentan-3-ol (IUPAC Name)	107534-96-3 403-640-2	0.4 % m/m

- Produkt 6

Handelsname(n)	Aquawood Primo A4
Nummer	216/22/L-M01-006

Name	IUPAC Name	CAS / EC	Gehalt
------	------------	----------	--------

Wirkstoffe			
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	55406-53-6 259-627-5	0.8 % m/m
Tebuconazol	1-(4-chlorophenyl)-4,4-dimethyl-3-(1,2,4-triazol-1-ylmethyl)pentan-3-ol (IUPAC Name)	107534-96-3 403-640-2	0.4 % m/m

- Produkt 7

Handelsname(n)	Aquawood Primo A6
Nummer	216/22/L-M01-007

Name	IUPAC Name	CAS / EC	Gehalt
Wirkstoffe			
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	55406-53-6 259-627-5	0.8 % m/m
Tebuconazol	1-(4-chlorophenyl)-4,4-dimethyl-3-(1,2,4-triazol-1-ylmethyl)pentan-3-ol (IUPAC Name)	107534-96-3 403-640-2	0.4 % m/m

- Produkt 8

Handelsname(n)	Aquawood Primo TIM
Nummer	216/22/L-M01-008

Name	IUPAC Name	CAS / EC	Gehalt
Wirkstoffe			
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	55406-53-6 259-627-5	0.8 % m/m
Tebuconazol	1-(4-chlorophenyl)-4,4-dimethyl-3-(1,2,4-triazol-1-ylmethyl)pentan-3-ol (IUPAC Name)	107534-96-3 403-640-2	0.4 % m/m

- Produkt 9

Handelsname(n)	Aquawood Ligno+ Base
Nummer	216/22/L-M01-009

Name	IUPAC Name	CAS / EC	Gehalt
Wirksstoffe			
IPBC	3-iodo-2-propylyl butylcarbamate	55406-53-6	0.8 % m/m
Tebuconazol	1-(4-chlorophenyl)-4,4-dimethyl-3-(1,2,4-triazol-1-ylmethyl)pentan-3-ol (IUPAC Name)	107534-96-3 403-640-2	0.4 % m/m

Handelsname(n)	AquaWood Primo A2
Nummer	216/22/L-M01-011

- Produkt 11

Name	IUPAC Name	CAS / EC	Gehalt
Wirksstoffe			
IPBC	3-iodo-2-propylyl butylcarbamate	55406-53-6	0.8 % m/m
Tebuconazol	1-(4-chlorophenyl)-4,4-dimethyl-3-(1,2,4-triazol-1-ylmethyl)pentan-3-ol (IUPAC Name)	107534-96-3 403-640-2	0.4 % m/m

Handelsname(n)	AquaWood Primo A3
Nummer	216/22/L-M01-010

- Produkt 10

Name	IUPAC Name	CAS / EC	Gehalt
Wirksstoffe			
IPBC	3-iodo-2-propylyl butylcarbamate	55406-53-6	0.8 % m/m
Tebuconazol	1-(4-chlorophenyl)-4,4-dimethyl-3-(1,2,4-triazol-1-ylmethyl)pentan-3-ol (IUPAC Name)	107534-96-3 403-640-2	0.4 % m/m